

Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha

9-N-7914/4

2460 Bruck a.d.L., 30.8.1979

Betrifft: Bäume in Götzendorf  
an der Leitha, Erklärung zum  
Naturdenkmal.

Hauptplatz 16

Bearb.: Dr. Krizanic

Tel.: 02162/2531, Kl.16 Dw.

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.5500-0, in der derzeit geltenden Fassung die nachfolgend näher beschriebenen, im Park der Götzendorfer Weberei auf Parzelle Nr. 1946, KG Götzendorf a.d. Leitha, in unmittelbarer Nähe der alten Villa stehenden Bäume zum Naturdenkmal:

1. Blutbuche: Höhe: 31 m  
Brustumfang: 3,40 m  
Wuchs: Gute regelmäßige Kronenbildung
2. Schwarznuß: Höhe: 28 m  
Brustumfang: 3,10 m  
Wuchs: Kurzer Stamm (2,5 m) mit weitausbreitender Krone
3. 5 Platanen: (Gruppe)  
Höhe: 27-29 m  
Brustumfang: 3-3,6 m je Einzelstamm  
Wuchs: Gute Stamm- und Kronenbildung
4. 1 Platane: Höhe: 26 m  
Brustumfang: 4,20 m  
Wuchs: Kurzer Stamm; nach 2 m Höhe Verzweigung in 5 stammartige Seitenäste auslaufend

B e g r ü n d u n g

Herr Josef Fabian aus Götzendorf a.d. Leitha hat mit Eingabe vom 7.7.1979 angeregt, nicht nur die im Spruch angeführten Bäume sondern auch eine auf Parzelle Nr. 1721, KG Götzendorf, stehende Linde und eine auf Parzelle 611, KG Pischelsdorf, stehende Ulme unter Naturschutz zu stellen.

Es wurde daher ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und erstattete der Amtssachverständige für Naturschutzangelegenheiten nach einem Augenschein am 23.7.1979 ein Gutachten, worin die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich der Linde und der Ulme wegen des derzeitigen Krankheitszustandes (Stamm- und Stockfäule) und des in den nächsten Jahren zu erwartenden Absterbens abgelehnt wurde, während ansonsten eine positive Beurteilung erfolgte.

Sowohl die Marktgemeinde Götzendorf a.d. Leitha als auch der Landesbeauftragte für Umweltschutz und die Götzendorfer mechanische Weberei GesmbH (als Grundeigentümer) erhoben gegen das Gutachten, worin keine Sicherungsmaßnahmen als notwendig verlangt wurden, keinen Einwand.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß gemäß § 9 Abs. 3 leg.cit. ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden darf.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Sie ist mit S 70,-- Bundesstempelmarke zu vergebühren.

### Ergeht an:

1. die Götzendorfer Mechanische Weberei GesmbH,  
z.H. Herrn Geschäftsführer Edward Heller, 2434 Götzendorf  
an der Leitha;
2. die Marktgemeinde Götzendorf a.d. Leitha, 2434 Götzendorf a.d.L.;
3. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz beim Amt der  
NÖ Landesregierung, Gruppe GR;  
sowie zur Kenntnisnahme
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien;
5. die Bezirksforstinspektion bei der Bezirkshauptmannschaft  
Wien-Umgebung, Alserbachstraße 41, 1091 Wien;
6. Herrn Josef Fabian, Neustiftgasse 206, 2434 Götzendorf a.d.L.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. H a m b ö c k

Bezirkshauptmannschaft Bruck/L.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft  
erwachsen.

Bruck a.d.L., 21.11.1933  
Für den Bezirkshauptmann:

